

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
des Landkreises Bad Dürkheim**

**„Medizinisches Versorgungszentrum
Grünstadt/Leiningerland“
(MVZGL)**

Vom 21.12.2020

Vorbemerkung:

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen fachärztlichen und sektorübergreifenden Versorgung im ländlichen Raum gründet der Landkreis Bad Dürkheim am Kreiskrankenhaus Grünstadt das "Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland" (MVZGL) am Westring 55, in 67269 Grünstadt.

Durch das MVZGL soll eine gemeinsame Anlaufstelle geschaffen und eine gezielte Patientensteuerung, in die für die Behandlung der jeweiligen Erkrankung notwendige Versorgungsstruktur, ermöglicht werden, wodurch bisherige Doppelstrukturen abgebaut werden können.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb eines solchen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ).

**Beschlossen durch den Kreistag am 17.12.2020,
bekannt gemacht am 21.12.2020**

Inhalt

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital.....	3
§ 2 Gegenstand und Zweck.....	3
§ 3 Für das MVZGL zuständige Organe	4
§ 4 Aufgaben des Kreistages.....	4
§ 5 Zuständigkeit des MVZ-Ausschusses	5
§ 6 Zuständigkeit der Landrätin / des Landrats.....	7
§ 7 Eigenbetriebsleitung	7
§ 8 Beauftragung von Bereichen des Kreiskrankenhauses Grünstadt	9
§ 9 Ärztliche/r Leiter/in.....	9
§ 10 Verpflichtungserklärungen	10
§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 12 Wirtschaftsjahr	10
§ 13 Inkrafttreten.....	11

Der Kreistag Bad Dürkheim hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) und § 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie § 1 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) für ein medizinisches Versorgungszentrum am Kreiskrankenhaus Grünstadt folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Das medizinische Gesundheitszentrum wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb - § 86 GemO - Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit) des Landkreises Bad Dürkheim geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt / Leinigerland (MVZGL)“.

Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

3. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck

1. Zweck des MVZGL ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) im Sinne des § 95 SGB V am Kreiskrankenhaus Grünstadt, insbesondere dessen Unterhaltung zur Erbringung aller hiernach zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb erbringt insbesondere Leistungen, die von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Krankenversicherungen ohne ergänzende Zuzahlung durch den Patienten erstattet werden, d. h. es handelt sich um medizinische notwendige und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots erforderliche Leistungen bei aufgrund ihrer Krankheit heilbedürftigen Personen.

2. Das MVZGL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Aufgabe mittelbar oder unmittelbar dienen. Diese umfasst auch die Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären, ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen einschließlich des Angebots und der Durchführung neuer ärztlichen Versorgungsformen sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen im Rahmen der Gesetze.
3. Das MVZGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem es uneigennützig zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens tätig wird. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des MVZGL dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des MVZGL erhält bei Auflösung oder Aufhebung des MVZGL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Für das MVZGL zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit des MVZGL sind:

- Kreistag (§ 4)
- Ausschuss des medizinischen Versorgungszentrums Grünstadt / Leiningerland (MVZ-Ausschuss) (§ 5) als Werkausschuss
- Landrätin / Landrat (§ 6)
- Eigenbetriebsleitung (§ 7) als Werkleitung

§ 4

Aufgaben des Kreistages

1. Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung oder andere Vorschriften vorbehalten sind; insbesondere über:
 - 1.1 Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
 - 1.2 Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 - 1.3 Bestellung des MVZ-Ausschusses und seiner Mitglieder.
 - 1.4 Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 - 1.5 Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 - 1.6 Bestellung des Abschlussprüfers.

- 1.7 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Eigenbetriebsleitung.
 - 1.8 Rückzahlung von Eigenkapital.
 - 1.9 Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des MVZGL, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben durch den Erwerb von Kassenarztsitzen für die Teilnahme an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung.
 - 1.10 Die Änderung der Rechtsform des MVZGL.
 - 1.11 Die Veräußerung und die Verpachtung des MVZGL oder von Teilen des MVZGL.
 - 1.12 Den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten.
 - 1.13 Die Grundsatzfragen der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des MVZGL.
2. Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Kreistag im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 5

Zuständigkeit des MVZ-Ausschusses

1. Der MVZ-Ausschuss ist ein Ausschuss des Kreistages nach § 37 LKO.
 - 1.1. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1.2. Gemäß § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) vom 24. November 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), müssen dem MVZ-Ausschuss mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzutreten.
2. Die Landrätin / der Landrat oder die zuständige Dezerntin / der zuständige Dezerent, führt im MVZ-Ausschuss den Vorsitz (§ 40 LKO).
3. Die Mitglieder der Betriebsleitung sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Beratungen des MVZ-Ausschusses teilzunehmen und ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
4. Der MVZ-Ausschuss berät die das MVZGL betreffenden Beschlüsse des Kreistages abschließend vor und spricht eine Empfehlung aus.

5. Der MVZ-Ausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des MVZGL tätig, die dem Beschluss des Kreistages unterliegen.
6. Der MVZ-Ausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
7. Der MVZ-Ausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des MVZGL.
8. Der MVZ-Ausschuss entscheidet abschließend über die Grundsätze für die Betriebsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des MVZGL.
9. Die Landrätin / der Landrat bedarf der abschließenden Zustimmung des MVZ-Ausschusses, soweit nichts Anderes geregelt ist, in folgenden Fällen
 - 9.1. Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten sowie Kündigung gegen deren Willen
 - 9.2. Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
10. Der MVZ-Ausschuss entscheidet ferner über alle wichtigen Angelegenheiten des MVZGL, soweit für deren Entscheidung nicht ausschließlich der Kreistag, die Landrätin / der Landrat (§ 6), die Betriebsleitung (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 - 10.1. alle Finanzangelegenheiten zur Durchführung des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören
 - 10.2. alle Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht nach § 57 LKO hierzu eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde notwendig ist,
 - 10.3. die Stundung von Forderungen über 15.000 Euro.
 - 10.4. die unbefristeten Niederschlagungen, soweit diese 15.000 Euro im Einzelfall übersteigen,
 - 10.5. den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit diese 15.000 Euro im Einzelfall übersteigen
 - 10.6. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 16 Abs. 3 EigAnVO), soweit sie den Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
 - 10.7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.
 - 10.8. die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet.

- 10.9. Aufnahme von im Wirtschaftsplan veranschlagten Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro überschreiten.
- 10.10. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, die Landrätin / der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind.
- 10.11. die Regelung der Dienstverhältnisse für die Betriebsleitung.
- 10.12. den Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Betriebsleitung.

§ 6

Zuständigkeit der Landrätin / des Landrats

1. Die Landrätin / der Landrat ist Organ des Landkreises Bad Dürkheim, der Träger des MVZGL.
2. Die Landrätin / der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung des MVZGL.
3. Die Landrätin / der Landrat kann der Betriebsleitung Einzelweisungen erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Kreises oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges erforderlich ist.
4. Die Landrätin / der Landrat hat vor Eilentscheidungen (§ 42 LKO), die das MVZGL betreffen, das zuständige Mitglied der Betriebsleitung zu hören.

§ 7

Eigenbetriebsleitung

1. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung geführt.
Diese besteht aus einem ärztlichen und kaufmännischen Betriebsleiter mit der Dienstbezeichnung „Ärztliche/r bzw. Kaufmännische/r Leiter/in“. Bei Abwesenheit wird durch die Betriebsleitung ein/e Vertreter/in benannt, der nach innen und außen vertretungsberechtigt ist.
2. Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des MVZGL.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 2.1. Die selbständige, verantwortliche Leitung des MVZGL einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
- 2.2. Personaleinsatz.

3. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig in allen Personalangelegenheiten, insbesondere für Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Weiterbeschäftigung, Tätigkeitsveränderung, Auflösung von Arbeitsverträgen im gegenseitigen Einvernehmen, Kündigung und Entlassung von Beschäftigten.
4. Die genaue Aufgabenverteilung der/s Ärztlichen und Kaufmännischen Leiters/in wird folgendermaßen geregelt:
 - 4.1. Der/dem Ärztliche Leiter/in obliegen insbesondere
 - 4.1.1. die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes im MVZGL
 - 4.1.2. die Sicherstellung der Hygiene des MVZGL
 - 4.1.3. die Gesundheitsüberwachung der im MVZGL tätigen Personen
 - 4.1.4. die Sicherung der ärztlichen Aufzeichnungen und der Dokumentation
 - 4.1.5. die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen
 - 4.2. Der/dem Kaufmännischem Leiter/in obliegen insbesondere
 - 4.2.1. die Leitung der Bereiche Verwaltung, Wirtschaft einschließlich des Beschaffungswesens, Technik und die Personalverwaltung einschließlich des Einsatzes des Personals,
 - 4.2.2. der Vollzug der arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Arbeitsverträge
 - 4.2.3. die Anordnung von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten,
 - 4.2.4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlagegüter, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und sonstige Leistungen) im Werte bis 25.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen die Ersatzbeschaffung von Anlagegütern
 - 4.2.5. Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern,
 - 4.2.6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - 4.2.7. die Stundung von Forderungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 4.2.8. die Einführung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen,
 - 4.2.9. der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen,
 - 4.2.10. die Ausübung des Hausrechts.
5. Die Betriebsleitung führt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes und führt dienstrechtliche Maßnahmen durch.

6. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des MVZ-Ausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Der Kreistag und MVZ-Ausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.
7. In Angelegenheiten des MVZGL vertritt die Betriebsleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, das MVZGL nach außen. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten werden von der Landrätin / dem Landrat öffentlich bekannt gemacht.
8. Die Betriebsleitung hat dem Landrat und dem MVZ-Ausschuss vierteljährig Zwischenberichte über die Entwicklung und Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 8

Leistungsaustausch

1. Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis der Landrätin / des Landrats Bereiche des Kreiskrankenhauses Grünstadt gegen Kostenerstattung mit der Beauftragung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Lieferungen und Leistungen, die das Kreiskrankenhaus gegenüber dem MVZGL erbringt, sind in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen des MVZGL an das Kreiskrankenhaus.
2. Etwaige Lieferungen und Leistungen, die das MVZGL gegenüber dem Träger des MVZGL erbringt, sind ebenfalls in Höhe der Selbstkosten bei sparsamer Betriebsführung zu vergüten; dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen des Trägers des MVZGL an das MVZGL.

§ 9

Ärztliche/r Leiter/in

1. Die Landrätin / der Landrat bestellt eine/n ärztliche/n Leiter/in des MVZGL i. S. des § 95 Abs.1 Satz 2 SGB V.
2. Die/der Ärztliche Leiter/in ist in medizinischen Fragen, auch im Verhältnis zur Betriebsleitung, weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass das MVZGL die sich aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung gegenüber der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung ergebenden Pflichten umfassend erfüllt.

Dazu gehört u. a. die Behandlung der Versicherten unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen und die korrekte Abrechnung der vertraglichen Leistungen. Die/der Ärztliche Leiter/in ist neben der/dem Kaufmännischen Leiter/in für das MVZGL zuständig in Angelegenheit der Kassenärztlichen Vereinigung und ihren Einrichtungen in allen die vertragsärztliche Versorgung betreffenden Fragestellungen.

3. Die/der Ärztliche Leiter/in ist kein Organ des Eigenbetriebs.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen „Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt / Leiningerland“ durch die Vertretungsberechtigten nach § 7 Abs. 7 der Betriebssatzung.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die/der Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Das MVZGL ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
2. Die Betriebsleitung legt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Landrätin / den Landrat nach einschließender Beratung im MVZ-Ausschuss dem Kreistag zur Feststellung vor.
3. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über die Landrätin / den Landrat dem MVZ-Ausschuss und dem Kreistag vorzulegen (§ 27 EigAnVO)

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des MVZGL ist das Kalenderjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 21.12.2020
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat